

Satzung der Stadt Rötha über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 hat der Stadtrat der Stadt Rötha in seiner Sitzung am 24.09.2015 folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rötha erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Vorschriften bestehen, durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Rötha. Amtsblatt ist das „Amtsblatt der Stadt Böhlen mit Stadtteil Großdeuben und Ortsteil Gaulis und der Stadt Rötha sowie den Ortsteilen Espenhain, Pötzschau, Oelzschau und Mölbis“

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

(2) Der Tag der Veröffentlichung ist auch auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung zu vermerken.

§ 2 Inhalt der Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

§ 3 Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rötha, Rathausstraße 4 in 04571 Rötha niedergelegt werden. Die Niederlegung erfolgt für mindestens 20 Stunden wöchentlich für die Dauer von mindestens zwei Wochen. Auf die üblichen Dienstzeiten und den Ort der Niederlegung ist im Amtsblatt hinzuweisen.
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

§ 4 Notbekanntmachung

Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. In der Stadt Rötha erfolgt die Notbekanntmachung durch Aushänge in den Schaukästen:

- Rathaus, Rathausstraße 4,
- Marktplatz Rötha.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5 Ortsübliche Bekanntgabe

Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene „ortsübliche Bekanntgabe“ erfolgt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Aushang in den Schaukästen:

- Rathaus, Rathausstraße 4 und
- Marktplatz Rötha
- im OT Espenhain, Wolfschlugener Weg 1
- im OT Espenhain, Straße des Friedens
- im OT Pötzschau/ Großpötzschau, Buswarte
- im OT Pötzschau/ Kleinpötzschau
- im OT Pötzschau/ Dahlitzsch
- im OT Oelzschau, Straße der Freundschaft, Raiffeisenbank
- im OT Oelzschau, Straße der Freundschaft, Buswarte
- im OT Oelzschau, Thomas-Müntzer-Straße (Kömmlitz)
- im OT Mölbis, Straße der Republik

für die Dauer von einer Woche.

Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung zu vermerken.

§ 6 Vollzug der Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Nr. 2, vollzogen.

Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 Satz 1 vollzogen.

Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom 02.02.2006 außer Kraft.

Rötha, den 24.09.2015

Haym
Bürgermeister



Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.